

HVBG-Info 20/1985 vom 19.11.1985, S. 0084 - 0086, DOK 570/017-LSG

Zur Verjährung von Beitragsforderungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV - Urteil des Bayerischen LSG vom 31.05.1985 - L 03/U 0243/83

Zur Verjährung von Beitragsforderungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV; hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 31.05.1985 - L 03/U 0243/83 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 31.05.1985 - L 03/U 0243/83 - auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entschieden, daß ein vorsätzliches Vorenthalten von Beiträgen im Sinne des jetzt geltenden § 25 Abs. 1 SGB IV vorliegt, wenn ein Beitragsschuldner trotz Kenntnis der Entrichtungspflicht bewußt und gewollt keine Beiträge an den Versicherungsträger abführt. Hierzu reiche es aus, wenn der Beitragsschuldner die Nichtzulassung des Beitrags als mögliche Folge seines Handelns oder Unterlassens erkannt und diesen Erfolg billigend in Kauf genommen hat. In dem zu entschädigenden Fall hatte der landwirtschaftliche Unternehmer bis zum Jahre 1973 regelmäßig Beitragsbescheide erhalten. In den Folgejahren wurden durch ein Verwaltungsversehen keine Beiträge mehr angefordert. Nach Feststellung dieses Irrtums erhob die Berufsgenossenschaft die Beiträge für die Jahre 1974 bis 1981 mit Bescheid vom 29.07.1982 nach. Hiergegen wandte der Unternehmer Verjährung ein, soweit die Beiträge von 1973 bis 1976 betroffen waren. Im Klageverfahren hatte er zunächst auch Recht behalten. Das Bayerische LSG vertritt hingegen die Auffassung, daß die Beiträge nach dem gegebenen Sachverhalt nicht verjährt sind, weil sich ein bedingter Vorsatz aus der Tatsache ergebe, daß dem Kläger, der von der beklagten Berufsgenossenschaft seit 1972 eine Unfallrente nach einer MdE von 30 % bezieht, die Beitragspflicht bewußt sein mußte. Ouelle:

Rundschreiben Nr. 98/85 vom 03.10.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften